

2. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17. Juni 2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung 2024 beschlossen:

§ 1

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt nicht geändert.

§ 1 a

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan wird der Wirtschaftsplan der Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden -Vermögensverwaltung- neu festgesetzt.

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
der Erfolgsplan				
Erträge	3.025.000	60.000	0	3.085.000
Aufwendungen	3.025.000	60.000	0	3.085.000
der Vermögensplan				
Einnahmen	5.485.000	1.680.000	0	7.165.000
Ausgaben	5.485.000	1.680.000	0	7.165.000

§ 1 b bis § 1 f

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan werden die Wirtschaftspläne der Pflege- und Betreuungszentren -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich sowie der Eigenbetriebe Rettungsdienst des Landkreises Aurich, Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden, Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich und Breitbandnetz Landkreis Aurich nicht geändert.

Kredite

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 2 a

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögensplan der Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden -Vermögensverwaltung- gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.485.000 Euro um **1.620.000 Euro** erhöht und damit auf **5.105.000 Euro** neu festgesetzt.

§ 2 b bis § 2 g

Die Gesamtbeträge der in den Vermögensplänen der Pflege- und Betreuungszentren -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich sowie der Eigenbetriebe Rettungsdienst des Landkreises Aurich, Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden, Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich und Breitbandnetz Landkreis Aurich vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen **sowie der Gesamtbetrag der Kredite, die für Investitionen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung (Konzernfinanzierung) aufgenommen werden dürfen,** werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

Verpflichtungsermächtigungen

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 3 a bis § 3 b

Die bisherigen Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden -Vermögensverwaltung- und der Pflege- und Betreuungszentren -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich sowie der Eigenbetriebe Rettungsdienst des Landkreises Aurich, Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden, Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich und Breitbandnetz Landkreis Aurich werden nicht geändert.

Liquiditätskredite

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 4 a

Die Ermächtigung, zur Vorfinanzierung der investiven Bestandteile des Projektes Zentralklinikum im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite bis zu 30.000.000 Euro an die Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH bereit stellen zu dürfen (Konzernfinanzierung), wird nicht geändert.

§ 4 b bis § 4g

Die bisherigen Höchstbeträge, bis zu denen Liquiditätskredite für die Sonderkassen der Ubbo-Emmius-Klinik Aurich-Norden -Vermögensverwaltung- und der Pflege- und Betreuungszentren -Vermögensverwaltung- des Landkreises Aurich sowie der Eigenbetriebe Rettungsdienst des Landkreises Aurich, Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden, Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich und Breitbandnetz Landkreis Aurich beansprucht werden dürfen, werden nicht geändert.

§ 5 Kreisumlage: Der Hebesatz der Kreisumlage wird nicht geändert.

§ 6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen: Der § 6 wird nicht geändert.

§ 7 Deckungs- und Übertragungsgrundsätze: Der § 7 wird nicht geändert.

§ 8 Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung: Der § 8 wird nicht geändert.

Aurich, den 17.06.2024

LANDKREIS AURICH

DER LANDRAT

(L. S.)

- Meinen -